

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft des Marktes Garmisch-Partenkirchen

Der Markt Garmisch-Partenkirchen erlässt auf Grund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes und von § 13 der Obdachlosensatzung des Marktes Garmisch-Partenkirchen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Der Markt Garmisch-Partenkirchen erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Obdachlosenunterkunft eine Gebühr.

§ 2 Gebührentschuldner

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Benutzer, deren Aufnahme gemäß der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft verfügt wurde.

(2) Gemeinschaftliche Benutzer haften als Gesamtschuldner; dies gilt insbesondere für Ehegatten und erwachsene Familienangehörige, die im Familienverband leben und überausreichende Einkünfte verfügen. Im Übrigen haften mehrere Benutzer entsprechend dem Maße der Benutzung.

§ 3 Benutzungsgebühr

(1) Die Gebühr beträgt für Durchreisende 5,00 € je Übernachtung.

(2) Die Gebühr für sonstige Benutzer beträgt je Zimmer unabhängig von der Belegungsstärke 10,00 € pro Nacht. Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus einer Pauschale für allgemeine Nebenkosten wie Wasser, Kanal, Müll, Versicherungen, Grundsteuer, Kaminkehrer, Außenanlagen und Allgemeinstrom. Der Benutzer ist verpflichtet, alle Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen, um die anfallende Gebühr aufzubringen.

§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht (Gebührentschuld)

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft und endet mit dem Tag der Räumung. Die Benutzungsgebühren werden, ohne Berücksichtigung der Aufnahmestunde, ab dem Tag der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft berechnet. Gleiches gilt für den Tag der Räumung.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

(2) Die Benutzungsgebühren werden zum Ersten des jeweiligen Monats bzw. am Tag der Einweisung im voraus fällig. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, werden die Gebühren entsprechend der Anzahl der Kalendertage festgesetzt, an denen die Unterkunft genutzt wird.

(3) Bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsverhältnisses, durch Behebung der Obdachlosigkeit, bei Antritt von richterlich angeordnetem Freiheitsentzug oder durch Widerruf der Einweisungsverfügung, wird die zu viel gezahlte Gebühr auf Antrag erstattet.

(4) Die Benutzungsgebühr kann bis zu 50 Prozent erhöht werden, wenn der Benutzer der Obdachlosenunterkunft, dem eine zumutbare andere Wohnmöglichkeit nachgewiesen wird, die Nutzung der Obdachlosenunterkunft nicht aufgibt.

(5) Es entsteht kein Anspruch auf eine Gebührenrückerstattung, wenn der zugewiesene Wohnraum nach Entrichtung einer Gebühr nur teilweise benutzt wird. Der Benutzer wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund in der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist.

§ 6 Zahlungserleichterung, Zahlungsrückstände

(1) Die Stundung und der Erlass von Gebühren sowie die Tilgung rückständiger Gebühren richtet sich nach der Abgabenordnung, soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz für anwendbar erklärt ist.

(2) Anträge auf Stundung, Ratenzahlung oder Erlass der Benutzungsgebühren in Härtefällen müssen begründet und die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft gemacht werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, den 28.04.2020



Dr. Sigrid Meierhofer
1. Bürgermeisterin